

4. Satzung vom 28.08.2026 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. Kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212.), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53); des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 Batterierecht-EU-AnpassungsG vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286), des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 10 Satz 2 Batterierecht-EU-AnpassungsG vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), des Verpackungs-gesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des G gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294); Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 G zur Neuordnung von Landesober-behörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG) (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 21 G zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird um die nachfolgenden beiden Absätze 4 und 5 erweitert:

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 kann die Stadt in begründeten Einzelfällen das dauerhafte Abstellen von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen zulassen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer gesonderten widerruflichen Sondernutzungs-erlaubnis nach den straßenrechtlichen Vorschriften des Landes NRW (StrWG NRW) sowie der Nachweis des Eigentümers, dass eine Unterbringung auf dem privaten Grundstück aus baulichen Gründen objektiv unmöglich oder unzumutbar ist.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Stadt behält sich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger insbesondere vor, die Erlaubnis an die Auflage zu knüpfen, dass die Abfallbehälter dauerhaft in einer baulichen Einhausung (z. B. Mülltonnenbox oder Umzäunung) unterzubringen sind. Dies gilt, sofern dies aus Gründen des Stadtbildes, der Verkehrssicherheit, der öffentlichen Hygiene oder zur Vermeidung von Zweckentfremdungen im Einzelfall erforderlich ist. Die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Einhausung trägt der Anschlusspflichtige.“

5) Abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden fahrbare Abfallgroßbehälter mit vier Rädern ab einem Fassungsvermögen von 770 Litern im sogenannten Hol- und Vollservice durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen vom dauerhaften Standplatz auf dem Grundstück sowie aus entsprechenden Einhausungen (wie Mülltonnenboxen, Umzäunungen und sonstigen Vorrichtungen) abgeholt, entleert und dorthin zurückgebracht.

§ 13 Absatz 5 erhält die nachfolgende neue Fassung:

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt.

Aus hygienischen Gründen sowie zur Vermeidung von Ungezieferbefall sind Abfallbehälter stets so geschlossen zu halten, dass kein Abfall austreten kann, Gerüche minimiert werden und das Eindringen von Ungeziefer oder Nagetieren (insbesondere Ratten) verhindert wird. Dies gilt auch für den Zeitraum der Bereitstellung zur Entsorgung.

Dies gilt nicht für Abfallgefäße, die sich in dafür vorgesehenen Einhausungen, Mülltonnenboxen oder ähnlichen Vorrichtungen (nachfolgend Einhausungen) mit eigener, schließbarer Einwurfvorrichtung (z.B. Deckel oder Klappe) befinden und konstruktionsbedingt mit offenem Behälterdeckel betrieben werden; in diesen Fällen ist die Einwurfvorrichtung der Einhausung stets geschlossen zu halten.

Einhausungen oder Boxen für Abfallbehälter sind durch die Anschlusspflichtigen in einem ordnungsgemäßen, sauberen und voll funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Sie müssen so beschaffen sein und instandgehalten werden, dass ein ungehindertes Schließen des Gesamtsystems (entweder des Behälterdeckels oder der Einhausungsklappe) gewährleistet ist, Ungezieferbefall verhindert wird und der schadlose sowie behinderungsfreie Zugriff des Entsorgungsbetriebs (insbesondere im Rahmen des Hol- und Vollservices durch das Entsorgungsunternehmen) sichergestellt ist.

Ist dies wegen gravierender hygienischer oder technischer Mängel der Einhausung nicht möglich, kann die Entsorgung bis zur Behebung des Mangels verweigert werden; in diesem Fall wird der Hol- und Vollservice des Entsorgungsbetriebs zur Behebung der Mängel vorübergehend ausgesetzt und die Behälter sind durch den Anschlusspflichtigen am Straßenrand bereitzustellen.

§ 24 Absatz 1 Buchstabe p) erhält die nachfolgende neue Fassung:

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- p) entgegen § 12 Abs. 1 die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich (am Tag der Entleerung) entgegen § 12 Absatz 1 von der öffentlichen Verkehrsfläche wieder entfernt oder Abfallbehälter dauerhaft ohne die erforderliche Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) gemäß § 12 Abs. 4 auf öffentlichen Verkehrsflächen abstellt und belässt.

In § 24 Absatz 1 werden die Buchstaben q) und r) neu eingefügt:

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- q) Abfallbehälter oder Einhausungen / Boxen entgegen § 13 Abs. 5 nicht geschlossen hält
r) Einhausungen oder Boxen für Abfallbehälter entgegen § 13 Abs. 5 in einem Zustand belässt, der die ordnungsgemäße Nutzung, die Schädlingsvermeidung oder die Abholung der Abfallbehälter behindert oder unmöglich macht.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 4. Satzung vom 28.08.2026 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.08.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

Stefan Meuser
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 G des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- **Marktplatz – Gemarkung Wevelinghoven, Flur 12, Flurstücke 1745, 1245 und 617 für den straffierten Bereich**

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

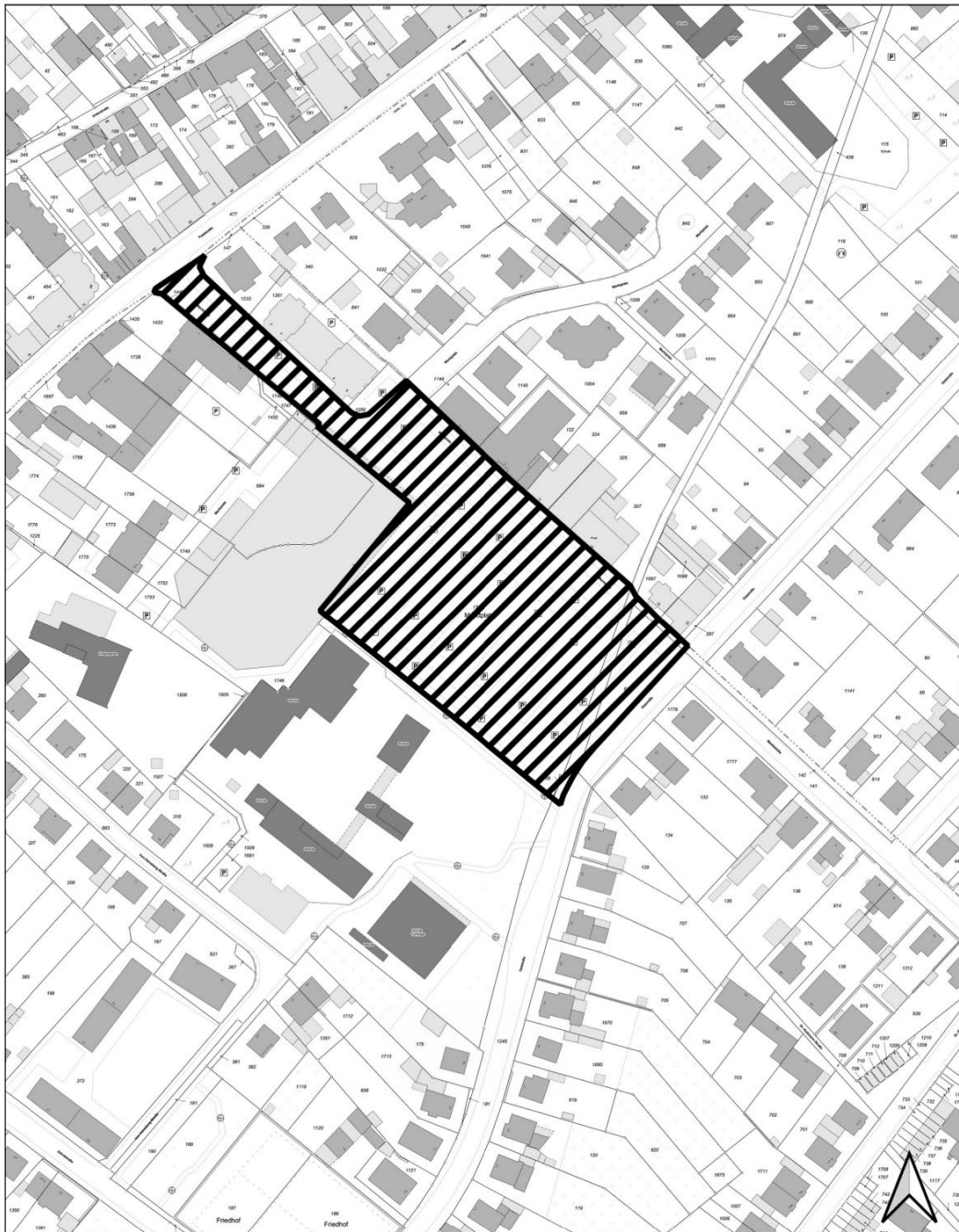
Grevenbroich, den 28.09.2026
In Vertretung

Stefan Meuser
Erster Beigeordneter

Übersichtskarte Straßenwidmung
"Markplatz"
Ortsteil Wevelinghoven



STADT GREVENBROICH



Gemarkung Wevelinghoven
Flur 12
Flurstücke 617, 1245, 1745

Maßstab 1:2000

Betr.: Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) „Flutgrabenquartier“ – Ortsteil Stadtmittre –
hier: Beschluss zur Festlegung eines Stadtumbaugebietes gemäß § 171b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 die Festlegung eines Stadtumbaugebietes gemäß § 171b BauGB für den Bereich des Integrierten Stadtentwicklungsgebietes „Flutgrabenquartier“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit dem ISEK „Flutgrabenquartier“ ist das Ziel verbunden, die Erft als verbindendes Element innerhalb des Flutgrabenquartiers unter den zukünftigen Rahmenbedingungen des Strukturwandels (u.a. reduzierte Wassermenge aufgrund der Beendigung des Tagebaus) zu qualifizieren. Zudem sollen stadtökologische Aspekte und die gestiegenen Anforderungen an den Hochwasserschutz in den Planungen berücksichtigt werden.

Das Flutgrabenquartier befindet sich in einer Umbruchsituation. Aus diesem Grund sollen neben der Erft weitere Flächen und Nutzungen im Umfeld mitbetrachtet und eine nachhaltige Entwicklung in diesen Bereichen angestoßen werden.

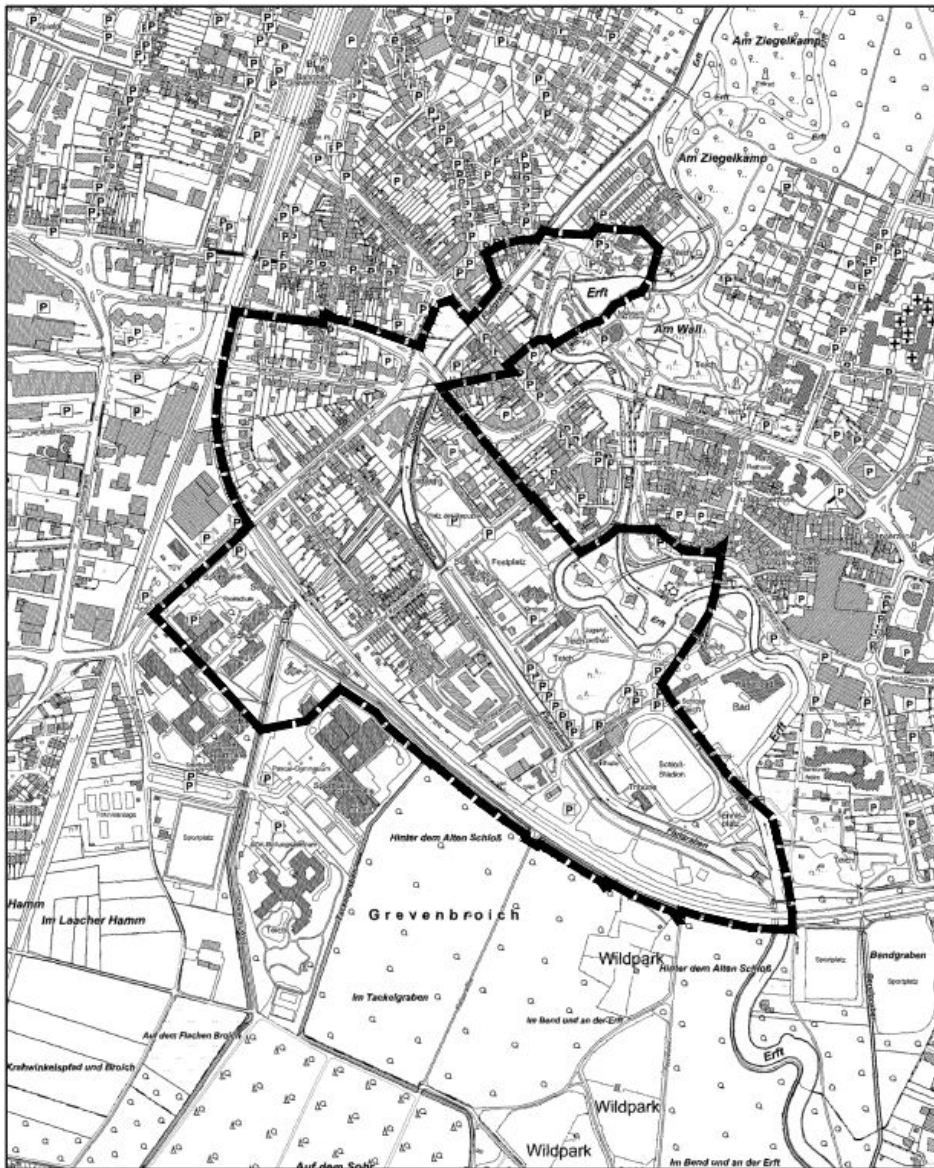
Das Stadtumbaugebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

Bezeichnung: „Flutgrabenquartier“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Das ISEK „Flutgrabenquartier“ wie auch die Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebiets können über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.grevenbroich.de/wohnen-bauen-klimaschutz/masterplan-flutgrabenquartier/integriertes-stadtentwicklungskonzept>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 19.08.2026

Stefan Meuser
Erster Beigeordneter

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: im Auftrag

Stephan Renner - Abels

Tel.: 0218 1/608-219

Fax: 02181/608-8219

stephan.renner@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich